



DIREKTØREN

Tlf. +49 (0) 461 5047 113

Sabine.Oetzmann@skoleforeningen.org

Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. | Postfach 1461 | D-24904 Flensburg

Flensburg, den 22. september 2014

Nye bestemmelser vedr. karaktergivning på 4. klassetrin

”Landesverordnung über Grundschulen” (se vedlagte bilag) ændres per 1.08.2014 på et par punkter, bl.a. hvordan skolen på 1. – 4. klassetrin meddeler den enkelte elevs standpunkt til forældrene. Fremover er det hovedreglen, at der gives en skriftlig udtalelse på alle grundskolens klassetrin. På 3. og 4. klassetrin kan der afviges herfra. Fællesrådet har tidligere vedtaget, at der gives udtalelser på 3. klassetrin. Iht. Skoleforeningens vedtægter ligger beslutningskompetencen hos Fællesrådet, der derfor nu skal afgøre, hvilken form for bedømmelse, der skal finde sted på 4. klassetrin.

Fællesrådet skal tage stilling til

1. om bedømmelsen af eleverne på 4. klassetrin skal finde sted ved hjælp af en skriftlig udtalelse som beskrevet i § 6, stk. 2 (tredje sætning) hvor der står:

„In allen weiteren in der Eingangsphase und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen“.

eller

2. om der skal afviges fra § 6, stk. 2 (tredje sætning) og gives karakterer som suppleres med en skriftlig udtalelse om elevens udvikling omkring ”Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz”

Perspektiv:

Der gøres opmærksom på, at Fællesrådet i foråret 2015 skal tage stilling til en tilsvarende ændring på 5. - 7. klassetrin, idet Gemeinschaftsschulverordnung ændres på dette punkt med virkning fra 1. 8. 2015.

Tidligere beslutninger

På Fællesrådsmødet den 26. februar 2009 blev følgende besluttet:

1. Bedømmelsen af eleverne på 1. klassetrin finder sted ved en samtale med forældrene senest ved begyndelsen af 2. skolehalvår på 1. klassetrin med udgangspunkt i en udarbejdet vurdering/udtalelse.
2. Bedømmelsen af eleverne på 3. klassetrin finder sted ved hjælp af en skriftlig udtalelse



Baggrund

Cirkulærets overordnede mål er, at bedømmelsen af eleverne foregår med en skriftlig udtalelse. Undtagelsen herfra er beskrevet i § 6, stk. 3:

(3) „Die Schulkonferenz kann beschließen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 3 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder nur in der Jahrgangsstufe 4 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zustimmt“.

I cirkulæret er beslutningskompetencen placeret ved de offentlige skolars "Schulkonferenz", der svarer til vore skolars samarbejdsråd.

Ved Skoleforeningen er kompetencen i dette spørgsmål placeret ved Fællesrådet, der træffer beslutning om overordnede principper for skolens bedømmelse af elevernes arbejde (Skoleforeningens vedtægter § 11, stk. 2).

Sætningen:

„Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zustimmt“. gælder ikke for Samarbejdsrådene, idet Skoleforeningens opbygning vedr. Samarbejdsråd adskiller sig fra "Schulkonferenz". Det betyder, at det enkelte samarbejdsråd kan beslutte ved almindeligt stemmeflertal.

Uanset, hvilken beslutning Fællesrådet træffer, vil den ikke have indflydelse på Samarbejdsrådets beslutningskompetence med henblik på, om den skriftlige udtalelse kan foregå "tabellarisk".

Skoleforeningen er ikke omfattet af bestemmelsen vedr. "Entwicklungsbericht iht. § 6, stk. 4", da alle vore elever fortsætter fra 4. klassetrin til fællesskolen 5. – 10. klassetrin.

Nyordningen erstatter den tidligere "Schulartempfehlung" ved de offentlige skoler i Slesvig-Holsten og berører ikke Skoleforeningens fællesskolestruktur, hvor eleverne fortsætter i fællesskolen.

Af samme grund kan der ligeledes ses bort fra § 7.

**Landesverordnung über Grundschulen
Vom 22. Juni 2007**

GS Schl.-H. II, GI.Nr. 223-9-157
(NBl. Schl.-H. 6/7/2007 S.145)

geändert durch VO vom 11. September 2008

SOWIE

durch VO vom 9. Dezember 2009

sowie

durch VO vom 6. September 2010

sowie

durch VO vom 17. April 2012

**Landesverordnung über Grundschulen
Vom 22. Juni 2007**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31.07.2014 bis 30.07.2017

Titel	Gültig ab
<u>Landesverordnung über Grundschulen vom 22. Juni 2007</u>	<u>01.08.2007 bis 30.07.2017</u>
<u>Eingangsformel</u>	<u>01.08.2007 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 1 - Aufnahmvoraussetzungen und -verfahren</u>	<u>01.08.2007 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 2 - Wechsel der Schule</u>	<u>01.08.2007 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 3 - Organisation</u>	<u>15.12.2009 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 4 - Aufsteigen nach Jahrgangsstufen</u>	<u>01.10.2010 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 5 - Förderung und Lernentwicklung</u>	<u>01.08.2007 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 6 - Leistungsbewertung</u>	<u>31.07.2014 bis 30.07.2017</u>
<u>§ 7 - Beratung und Entscheidung der Eltern in der Jahrgangsstufe 4 über die Wahl der weiterführenden allgemein bildenden Schule</u>	<u>31.07.2014 bis 30.07.2017</u>

<p>Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2, 3, 6 und 7; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 4, 5 und 7.</p>	<p><u>§ 8 - Zusammenarbeit der Schulen</u> <u>31.07.2014 bis 30.07.2017</u></p> <p><u>§ 9 - Schlussbestimmung</u> <u>31.07.2014 bis 30.07.2017</u></p> <p>letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert, § 7 neu gefasst, §§ 8 und 9 angefügt (Art. 1 LVO v. 18.06.2014, NBl.MBW.Schl.-H. S. 143)</p> <p>Stand:</p> <p>Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 4, § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 126 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276) verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen die folgenden §§ 1, 2, 3, 6 und 7; aufgrund des § 126 Abs. 1 SchulG verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 4, 5 und 7.</p>
<p>§ 1 Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren</p> <p>(1) Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen geben den Eltern Ort und Zeit der Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.</p>	<p>§ 1 Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren</p> <p>(1) Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen geben den Eltern Ort und Zeit der Anmeldung in geeigneter Weise bekannt.</p>

<p>(2) Die Eltern haben bei der Anmeldung den Namen und den Geburtstag des Kindes sowie ihre Elterneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 SchulG nachzuweisen. Die Religionszugehörigkeit des Kindes und dessen Wohnsitz sind anzugeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt mit den Eltern ein Beratungsgespräch. Sie oder er veranlasst ferner die schulärztliche Untersuchung des Kindes.</p> <p>(3) An die nach § 24 Abs. 2 SchulG zuständige Grundschule sind gegebenenfalls zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag auf Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule, 2. der Nachweis der Aufnahme in eine Ersatzschule, 3. der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, 4. der Antrag auf vorzeitige Aufnahme, 5. der Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage entsprechender Nachweise, soweit geltend gemacht wird, das Kind könne aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen. <p>(4) Über die Aufnahme in die Grundschule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>	<p>(2) Die Eltern haben bei der Anmeldung den Namen und den Geburtstag des Kindes sowie ihre Elterneigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 SchulG nachzuweisen. Die Religionszugehörigkeit des Kindes und dessen Wohnsitz sind anzugeben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt mit den Eltern ein Beratungsgespräch. Sie oder er veranlasst ferner die schulärztliche Untersuchung des Kindes.</p> <p>(3) An die nach § 24 Abs. 2 SchulG zuständige Grundschule sind gegebenenfalls zu richten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Antrag auf Aufnahme in eine andere öffentliche Grundschule, 2. der Nachweis der Aufnahme in eine Ersatzschule, 3. der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, 4. der Antrag auf vorzeitige Aufnahme, 5. der Antrag auf Beurlaubung unter Vorlage entsprechender Nachweise, soweit geltend gemacht wird, das Kind könne aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht in der Eingangsphase teilnehmen. <p>(4) Über die Aufnahme in die Grundschule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p>
<p>§ 2 Wechsel der Schule</p> <p>Soll eine Schülerin oder ein Schüler an einer anderen als der bisher besuchten Grundschule den Schulbesuch fortsetzen, erfolgt die Aufnahme zum Schuljahresbeginn, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt pädagogisch sinnvoll erscheint; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 2 Wechsel der Schule</p> <p>Soll eine Schülerin oder ein Schüler an einer anderen als der bisher besuchten Grundschule den Schulbesuch fortsetzen, erfolgt die Aufnahme zum Schuljahresbeginn, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt pädagogisch sinnvoll erscheint; § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>

<p>§ 3 Organisation</p> <p>(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden für die Eingangsphase und 19,5 Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten.</p> <p>(2) Zur Ausgestaltung der täglichen Schulzeit können Ergänzungszeiten, die mit 50 % auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft angerechnet werden, genutzt werden.</p> <p>(3) Dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule entsprechend können insbesondere in der Eingangsphase jahrgangübergreifende Lerngruppen gebildet werden.</p>	<p>§ 3 Organisation</p> <p>(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 15 Zeitstunden für die Eingangsphase und 19,5 Zeitstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten.</p> <p>(2) Zur Ausgestaltung der täglichen Schulzeit können Ergänzungszeiten, die mit 50 % auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft angerechnet werden, genutzt werden.</p> <p>(3) Dem pädagogischen Konzept der jeweiligen Schule entsprechend können insbesondere in der Eingangsphase jahrgangübergreifende Lerngruppen gebildet werden.</p>
<p>§ 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ohne Versetzungsbeschluss in die jeweils nächste Jahrgangsstufe auf.</p> <p>(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase.</p> <p>(3) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase nur ein Schulbesuchsjahr benötigt, sind die Eltern nach einem halben</p>	<p>§ 4 Aufsteigen nach Jahrgangsstufen</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ohne Versetzungsbeschluss in die jeweils nächste Jahrgangsstufe auf.</p> <p>(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase.</p> <p>(3) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase nur ein Schulbesuchsjahr benötigt, sind die Eltern nach einem halben</p>

<p>Schulbesuchsjahr darüber zu informieren.</p> <p>(4) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase drei Schulbesuchsjahre benötigt, sind die Eltern spätestens nach einemhalb Schulbesuchsjahren darüber zu informieren.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich.</p>	<p>Schulbesuchsjahr darüber zu informieren.</p> <p>(4) Ist aufgrund des Leistungs- und Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er für ein erfolgreiches Durchlaufen der Eingangsphase drei Schulbesuchsjahre benötigt, sind die Eltern spätestens nach einemhalb Schulbesuchsjahren darüber zu informieren.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich. Die Eltern sind auf die Höchstdauer der Schulbesuchszeit nach § 18 Abs. 2 SchulG hinzuweisen.</p>
<p>§ 5 Förderung und Lernentwicklung</p> <p>(1) Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.</p> <p>(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er mit dem Ziel gefördert, in einer Lerngruppe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.</p>	<p>§ 5 Förderung und Lernentwicklung</p> <p>(1) Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.</p> <p>(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht in deutscher Sprache nicht folgen, wird sie oder er mit dem Ziel gefördert, in einer Lerngruppe mitzuarbeiten, die ihrem oder seinem Alter und ihren oder seinen Fähigkeiten entspricht.</p>

§ 6

Leistungsbewertung

- (1) Zu jedem Zeugnisternmin beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers.
Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) kann die Schulkonferenz einer Schule beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. In allen weiteren in der Eingangsphase und in der Jahrgangsstufe 3 zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.
- (3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 3 abweichend von Absatz 2 Satz 3 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden.

§ 6

Leistungsbewertung

- (1) Zu jedem Zeugnisternmin beurteilt die Klassenkonferenz die Lernentwicklung und den Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers.
Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerin oder des Schülers.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 1 der Zeugnisverordnung (ZVO) vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146) kann die Schulkonferenz einer Schule beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. In allen weiteren in der Eingangsphase und in den Jahrgangsstufen 3 und 4 zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.
- (3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 3 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 oder nur in der Jahrgangsstufe 4 Notenzeugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn ihm die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte in der Schulkonferenz oder ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zustimmt.
- (4) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler einen an Kompetenzen orientierten Entwicklungsbericht in tabellarischer Form.

<p>(4) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 3, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzugnis ausgestellt.</p> <p>(5) In der Jahrgangsstufe 4 werden Notenzugnisse mit verbaler Ergänzung zur Entwicklung der Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz erteilt.</p>	<p>(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzugnis ausgestellt.</p>
	<p>§ 7 Beratung und Entscheidung der Eltern in der Jahrgangsstufe 4 über die Wahl der weiterführenden allgemein bildenden Schule</p> <p>(1) Die Schule unterrichtet zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.</p> <p>(2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn ihres Kindes. Wesentliche Grundlage des Beratungsgespräches ist der gemäß § 6 Absatz 4 erteilte Entwicklungsbericht. Das Beratungsgespräch soll zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden.</p> <p>(3) Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen informieren die Eltern in Versammlungen über ihre Ziele, Anforderungen und Arbeitsweisen. Sie ermöglichen zudem den Eltern auf Anfrage eine individuelle Beratung.</p>

	<p>(4) Die Eltern entscheiden im Rahmen der Schulwahl gemäß § 24 Absatz 1 SchulG darüber, welche Schule ihr Kind im Anschluss an die Grundschule besuchen soll.</p>
	<p>§ 8 Zusammenarbeit der Schulen</p> <p>Unter Berücksichtigung ihres pädagogischen Auftrages arbeiten Grundschulen und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusammen, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in die Sekundarstufe I zu ermöglichen.</p>
<p>§ 7 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.</p> <p>(2) Die Landesverordnung über Aufnahme und Aufsteigen nach Klassenstufen an der Grundschule vom 8. März 1999 (NBl. MBWFK Sch.-H. S. 114) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Kiel, Juni 2007 Peter Harry Carstensen Ute Erdsiek-Rave Ministerpräsident Ministerin für Bildung und Frauen</p>	<p>§ 9 Schlussbestimmung</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2017 außer Kraft.</p> <p>Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. Kiel, 22. Juni 2007 Peter Harry Carstensen Ute Erdsiek-Rave Ministerpräsident Ministerin für Bildung und Frauen</p>